OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551505/4/KH

Datum:
Linz, 7. Oktober 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der x vertreten durch N & P Rechtsanwälte GmbH, x, gegen die Erledigung vom 11. Juni 2019, GZ: AUWR-2008-41761/53-Mo, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit der als „Bescheid“ betitelten Erledigung vom 11. Juni 2019, GZ: AUWR-2008-41761/53-Mo, wurde der x (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf) die Erlaubnis zum Sammeln von nicht gefährlichen Abfällen und Asbestzement entzogen.

2. In der binnen offener Frist erhobenen Beschwerde wird zusammengefasst vorgebracht, dass die Voraussetzungen für eine Entziehung der Erlaubnis nicht vorlägen, dass das Recht auf Freiheit der Erwerbsbetätigung gemäß Art. 6 StGG verletzt sei, sowie dass die Erledigung keine Bescheidqualität aufweise. Beantragt wird die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die Zurückweisung der Beschwerde mangels Vorliegens eines Bescheides, in eventu die ersatzlose Behebung der bekämpften Erledigung, in eventu die Zurückverweisung der Angelegenheit an die belangte Behörde.

3. Mit Vorlageschreiben vom 17. Juli 2019 wurden Beschwerde und Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Vorlageschreiben wurde zum Vorbringen der Bf betreffend mangelnde Bescheidqualität ausgeführt, dass sowohl in der Präambel, als auch im Sachverhalt (Seiten 1, 2) das bisherige Verfahren geschildert wird und dabei explizit auf „das Schreiben des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 05.10.2007, x“ Bezug genommen wurde, wobei es sich um die schriftliche Kenntnisnahme der Anzeige der Bf der Sammlung und Behandlung nicht gefährlicher Abfälle gemäß § 24a AWG 2002 durch den Landeshauptmann handelt. Auch werde in der Begründung, insbesondere in Punkt 3.2.5. (S. 7, 8), der Landeshauptmann als zuständige Behörde im Erlaubnisverfahren genannt, wobei explizit der letzte Absatz auf Seite 7 der Erledigung vom 11. Juni 2019 zitiert wird. Weiters wird darauf hingewiesen, dass es nach der Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts nicht schade, dass nicht explizit auf den Wirkungsbereich, in dem der Bescheid des Landeshauptmannes ergeht, Bezug genommen wird, da Erledigungen im Zweifel als solche der mittelbaren Bundesverwaltung zu qualifizieren seien.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

1. Die bekämpfte Erledigung vom 11. Juni 2019, AUWR-2008-41761/53-Mo, weist auszugsweise folgenden Aufbau und Wortlaut auf:

x
[...]

x

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, insb. in die unter Punkt I. angeführten Schriftsätze. Der unter Punkt II. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweisen. Da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass die Beschwerde zurückzuweisen war, konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung entfallen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl Nr. 1/1930 (WV) idF BGBl. I Nr. 22/2018, bestimmt auszugsweise wie folgt:

„Artikel 130. (1) Die Verwaltungsgerichte erkennen über Beschwerden
1. gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit;
[...]

Artikel 132. (1) Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben:
1. wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet;
[...]“

Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl Nr. 51/1991 (WV) idF BGBl. I Nr. 161/2013, lautet auszugsweise wie folgt:

„Erledigungen

§ 18. [...]
(3) Schriftliche Erledigungen sind vom Genehmigungsberechtigten mit seiner Unterschrift zu genehmigen; wurde die Erledigung elektronisch erstellt, kann an die Stelle dieser Unterschrift ein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 E-GovG) des Genehmigenden und der Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) der Erledigung treten.
(4) Jede schriftliche Ausfertigung hat die Bezeichnung der Behörde, das Datum der Genehmigung und den Namen des Genehmigenden zu enthalten. Ausfertigungen in Form von elektronischen Dokumenten müssen mit einer Amtssignatur (§ 19 E-GovG) versehen sein; Ausfertigungen in Form von Ausdrucken von mit einer Amtssignatur versehenen elektronischen Dokumenten oder von Kopien solcher Ausdrucke brauchen keine weiteren

Voraussetzungen zu erfüllen. Sonstige Ausfertigungen haben die Unterschrift des Genehmigenden zu enthalten; an die Stelle dieser Unterschrift kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, dass die Ausfertigung mit der Erledigung übereinstimmt und die Erledigung gemäß Abs. 3 genehmigt worden ist. Das Nähere über die Beglaubigung wird durch Verordnung geregelt.
(5) Für Bescheide gilt der III. Teil, [...].

III. Teil: Bescheide
Erlassung von Bescheiden

[...]

Inhalt und Form der Bescheide
§ 58. (1) Jeder Bescheid ist ausdrücklich als solcher zu bezeichnen und hat den Spruch und die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.
(2) Bescheide sind zu begründen, wenn dem Standpunkt der Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen oder über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wird.
(3) Im übrigen gilt auch für Bescheide § 18 Abs. 4."

2. Rechtliche Beurteilung:

Die Verwaltungsgerichte erkennen gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG über Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden. Gemäß Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Somit ist das Vorliegen eines Bescheides in Bescheidbeschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG als Prozessvoraussetzung anzusehen, bei deren Fehlen die Beschwerde mit Beschluss zurückzuweisen ist.

Nach der Rechtsprechung und Lehre sind unter „Bescheiden" iSd des Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG individuelle, hoheitliche, normative, verfahrensförmliche, außenwirksame Erledigungen von Verwaltungsbehörden zu verstehen (vgl. für viele Hauer in Fischer/Pabel/N. Raschauer [Hrsg], Handbuch der Verwaltungsgerichtsbarkeit [2014], Rz 4; Hauer, Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts[3] [2014] Rz 127 mwN; zum Bescheidbegriff des AVG vgl. Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahrensrecht[5] [2014] Rz 419 mwN).

Gemäß § 58 Abs. 1 AVG sind Bescheide ausdrücklich als solche zu bezeichnen und haben einen Spruch sowie eine Rechtsmittelbelehrung und eine Begründung zu enthalten. Gemäß § 58 Abs. 3 AVG, welcher auf § 18 Abs. 4 leg.cit. verweist, haben schriftliche Ausfertigungen die Bezeichnung der Behörde, das Genehmigungsdatum und den Namen des Genehmigenden zu enthalten.

Somit ist im vorliegenden Fall zu prüfen, ob es sich bei der von der Bf bekämpften Erledigung vom 11. Juni 2019, GZ: AUWR-2008-41761/53-Mo, mit der Bezeichnung „Bescheid“ und dem Betreff „x“ um einen Bescheid im Sinne der genannten Bestimmung handelt, was Voraussetzung dafür ist, dass dagegen Beschwerde erhoben werden kann.

Die Bezeichnung der Behörde ist ein wesentliches Merkmal, dessen Fehlen zur absoluten Nichtigkeit führt. Dem Erfordernis zur Bezeichnung der Behörde ist dann Rechnung getragen, wenn nach objektiven Gesichtspunkten für jedermann - also unabhängig von der subjektiven Kenntnis seitens des Adressaten des Schriftstückes - erkennbar ist, von welcher Behörde der Bescheid erlassen wurde. Ob und welcher Behörde eine Erledigung zuzurechnen ist, ist anhand ihres äußeren Erscheinungsbildes, also insbesondere anhand des Kopfes, des Spruches und seiner Einleitung, der Begründung, der Fertigungsklausel und der Rechtsmittelbelehrung zu beurteilen. Es ist demnach nicht von Bedeutung, an welcher Stelle der Erledigung die Behörde genannt ist (ständige Rsp des VwGH, vgl. u.a. das Erkenntnis vom 30. Oktober 2015, Zl. Ra 2015/03/0051).

Im gegenständlichen Fall enthält die Erledigung vom 11. Juni 2019 im Kopf lediglich die Bezeichnung „Amt der Oö. Landesregierung“, im Spruch sowie in der Rechtsmittelbelehrung wird keine Behörde erwähnt und die Fertigungsklausel lautet „Im Auftrag Mag. J F“. In der Einleitung vor dem Spruch wird zwar erwähnt, dass die Anzeige der Bf „betreffend Sammlung und Behandlung nicht gefährlicher Abfälle“ mit Schreiben des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 5. Oktober 2007 zur Kenntnis genommen wurde, aber auch hieraus ist keineswegs für jedermann erkennbar, dass der Landeshauptmann auch jene Behörde ist, die die gegenständliche Erledigung vom 11. Juni 2019 erlassen hat, mit der der Bf die Erlaubnis – noch dazu lediglich zum Sammeln von nicht gefährlichen Abfällen entzogen wurde, da die Zuständigkeit zur Kenntnisnahme einer Anzeige nicht für jedermann erkennbar impliziert, dass diese folglich auch hinsichtlich der Entziehung (eines Teils) der Erlaubnis vorliegt.

Dasselbe gilt für die von der belangten Behörde im Vorlageschreiben erwähnte Passage in Pkt. 3.2.5 der Begründung des Schreibens vom 11. Juni 2019: „Würde der Landeshauptmann nun im Erlaubnisverfahren plötzlich von einer einzigen Bestrafung ausgehen, würde das dazu führen, dass die Behörde bei der Erlaubniserteilung bzw. Verlässlichkeitsbeurteilung die im Strafregister aufscheinenden (rechtskräftigen) Verwaltungsstrafen auf ihre rechtliche Richtigkeit überprüfen würde und diese dann nur zu werten hätte, wenn diese rechtlich und inhaltlich korrekt ausgesprochen wurden. [...] Eine „Nachprüfung“ durch den Landeshauptmann im Rahmen des Erlaubnisverfahrens ist gesetzlich nicht vorgesehen.“ Auch diese Aussage lässt nicht sofort erkennen, dass der Landeshauptmann auch für die Entziehung der Erlaubnis zuständig ist und als solcher jene Erledigung vom 11. Juni 2019 erlassen hat, da lediglich der Terminus

„Erlaubnisverfahren“ verwendet wurde und im Rahmen der Erteilung der Erlaubnis nach § 24a AWG 2002 ebenfalls eine Verlässlichkeitsprüfung vorzunehmen ist.

In der Rechtsmittelbelehrung findet sich ebenso keine Erwähnung der Behörde bzw. wird in der Fußnote 2) dazu vielmehr bei den Ausführungen zur Schriftlichkeit auf die Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung hingewiesen.

Dem Hinweis der belangte Behörde im Vorlageschreiben, dass es nach der Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts nicht schade, dass nicht explizit auf den Wirkungsbereich, in dem der Bescheid des Landeshauptmannes ergeht, Bezug genommen wird, ist entgegenzuhalten, dass im vorliegenden Fall nicht zu beurteilen war, in welchem Wirkungsbereich der Landeshauptmann tätig wurde, sondern bereits im Vorfeld jene Frage zu klären war, ob die Bezeichnung der Behörde in der gegenständlichen Erledigung vom 11. Juni 2019 fehlte.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass aufgrund der fehlenden Bezeichnung der Behörde bei der verfahrensgegenständlichen Erledigung vom 11. Juni 2019, GZ: AUWR-2008-41761/53-Mo, kein Bescheid iSd Art 132 Abs. 1 Z 1 B-VG vorliegt. Folglich war die dagegen gerichtete Beschwerde mangels tauglichen Beschwerdegegenstands mit Beschluss als unzulässig zurückzuweisen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Merkmalen eines Bescheides ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die Beurteilung der Erkennbarkeit der Behörde und die damit verbundene Frage der Bescheidqualität der Erledigung vom 11. Juni 2019 erfolgte anhand der in der zitierten Judikatur erwähnten Kriterien. In der konkreten Auslegung der diesbezüglichen höchstgerichtlichen Rechtsprechung auf den konkreten verfahrensgegenständlichen Sachverhalt liegt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing